



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

***Informationen zur Erstellung der LILE  
im Rahmen des  
Entwicklungsprogramms EULLE in der  
Förderperiode 2014 - 2020***

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

## 1 Hintergrund

Angesichts der erfolgreichen Umsetzung des rheinland-pfälzischen LEADER<sup>1</sup>-Ansatzes in den abgelaufenen Förderperioden wird die LEADER-Förderung auch im Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE) der Förderperiode 2014-2020 fortgeführt. Mit dem LEADER-Konzept soll einer begrenzten Anzahl von Gebieten die Möglichkeit gegeben werden, Entwicklungskonzepte mit Pilotcharakter durchzuführen.

Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatz<sup>2</sup> Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategien sollten ein übergeordnetes Thema als Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

Gegenstand des Verfahrens ist es, zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE auf Basis von „Lokalen, Integrierten, Ländlichen Entwicklungsstrategien“ (**LILE**)

- **bis zu 15** geografisch abgegrenzte ländliche Räume als Leader-Gebiete auszuwählen und
- die lokalen Partnerschaften als Lokale Aktionsgruppen (LAG) anzuerkennen.

Das Interessebekundungsverfahren sowie die Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen des Entwicklungsprogramms EULLE und den gemeinschaftlichen Leitlinien zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes. Die LILE müssen sich in die übergeordneten Ziele des Entwicklungsprogramms EULLE unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Zielen der ESIF-Verordnung<sup>3</sup> und der ELER-Verordnung<sup>4</sup> einfügen.

---

<sup>1</sup> LEADER steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft).

<sup>2</sup> Bottom-up-Prinzips.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

## **2 Zielsetzung der Förderung des LEADER-Ansatzes**

Ein Ziel des LEADER-Ansatzes ist es, für den ländlichen Raum neue Impulse für eine nachhaltige Entwicklung anzustreben. Dabei bedarf es einerseits einer ganzheitlichen Betrachtung ländlicher Gebiete. Neben landwirtschaftlichen Fragen sind andererseits aber auch andere Erwerbschancen und Einnahmequellen (bspw. Tourismus und regionale Wertschöpfung), die demographische Entwicklung und Umweltfragen in den Blickpunkt einer zukunftsgerechten Politik für den ländlichen Raum zu rücken. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines partizipativen Ansatzes durch die Lokalen Aktionsgruppen.

### **2.1 Definition des LEADER-Ansatzes**

Im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Verständnis umfasst das LEADER--Konzept mindestens folgende Elemente:

- gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, in denen die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen umfassend berücksichtigt werden,
- lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend „Lokale Aktionsgruppen“ genannt),
- ein Bottom up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die Lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere auch bei der Auswahl der Projekte,
- die Umsetzung innovativer Konzepte,
  - die Umsetzung von Kooperationsprojekten, hier insbesondere die Durchführung von gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten zwischen Gruppen innerhalb eines EU-Mitgliedstaates oder
  - von transnationalen Kooperationsprojekten zwischen Gruppen in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder
  - von Kooperationsprojekten zwischen Gruppen aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern.

### 3 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Lokale Aktionsgruppen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen und Aufgaben erfüllen (vgl. Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013):

- Die LAG sind Träger einer LILE und verantwortlich für deren Umsetzung. Dies umfasst auch die Projektauswahl, das Monitoring, die Erstellung und das Controlling der betreffenden Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Die LAG stellen repräsentative Gruppierungen von Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen (öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft).
- Die LAG müssen imstande sein, ein LILE für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die LAG benötigen hierzu eine den regionalen Anforderungen angepasste Organisationsform, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sowie eine Umsetzung der Entwicklungsstrategie gemäß dem partizipativen Ansatz gewährleistet und den definierten Auswahlkriterien an die Zusammensetzung einer LAG entspricht. Empfohlen wird hierzu die Bildung einer juristischen Person (bspw. Verein, Zweckverband). Alternativ muss die LAG bei einer juristischen Person ansässig sein, die die LAG in Rechtsgeschäften vertritt.
- Die LAG-Organisationsstrukturen müssen im Verlauf des Prozesses, z.B. aufgrund der Entscheidungsstruktur und der Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen, eine breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forst, Handwerk) gewährleisten (siehe hierzu 8.8.1 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG))
- Die LAG muss über ausreichende Kapazitäten<sup>5</sup> im Regionalmanagement verfügen.

---

<sup>5</sup> Grundsätzlich min. 1 AK)

#### 4 Maßnahmen des LEADER-Ansatzes

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE können LAG grundsätzlich alle Maßnahmen einsetzen und miteinander kombinieren. Für den LEADER-Ansatz werden zudem spezifische Maßnahmen definiert, die den LAG einen großen Spielraum zur Erreichung der von Ihnen mit der LILE definierten Ziele bieten.

Folgende Maßnahmen werden angeboten:

- Kosten der vorbereitenden Unterstützung zur Erarbeitung der LILE,
- Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung,
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe,
- Förderung der mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten sowie der Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die Details der Förderbestimmungen können dem Entwicklungsprogramm EULLE entnommen werden. **In der LILE sind die konkreten Fördersätze für die verschiedenen Handlungsansätze festzulegen.** Es wird erwartet, dass mindestens eine Differenzierung zwischen Grund- und Premiumförderung erfolgt.

Die einzelnen Projekte bzw. Vorhaben müssen

- die Ziele der jeweiligen LILE (Handlungsfeld,... ) unterstützen,
- den von der LAG festgelegten Auswahlkriterien (Auswahlbeschluss der LAG) entsprechen und
- grundsätzlich im LEADER-Aktionsgebiet realisiert werden.

## 5 Finanzierungsregeln

Die ELER-Mittel werden von der ELER-Verwaltungsbehörde verwaltet.

Mit der Anerkennung wird den LEADER-Aktionsgruppen ein Bewirtschaftungsplafond zur Verfügung gestellt:

- Grundausrüstung:

Herkunft der Fördermittel	Mio. €
ELER Mittel	1,750
Landesmittel	0,700
Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)	0,175
insgesamt	2,625

- Aufstockungen des Plafonds :
  - Aufstockung ab 70.000 Einwohnern:  
pro 10.000 Einwohner bis zu [100.000 €] an ELER Mitteln für die Förderperiode  
(abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG)
  - Aufstockung für LAG in der Nationalparkregion (verfügbarer Plafonds 1,5 Mio. €)
- Projektunabhängige kommunale Mittel der Region:

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung des LEADER-Aktionsgebietes dazu verpflichten, projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen.

- LEADER-Reserve

Für zusätzliche transnationale Projekte sowie Projekte von überregionaler Bedeutung, Initiativen (FLLE<sup>6</sup>) und die von der EU vorgegebene Leistungsreserve reserviert die ELER- Verwaltungsbehörde Mittel in Höhe von 20 - 25 % des Gesamtplafonds an ELER-Mitteln.

Die Aufbringung der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel muss mit der Bewilligungsstelle projektbezogen geklärt werden. Eigenmittel eines öffentlichen Projektträgers gelten als nationale Kofinanzierung.

---

<sup>6</sup> Förderprogramm lokale ländliche Entwicklung.

## 6 Allgemeine Hinweise zur LILE

Voraussetzung zur Anerkennung einer Lokalen Aktionsgruppe LEADER ist unter anderem die Erstellung einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE). Die LILE gibt Aufschluss über das Gebiet, die Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe, die Geschäftsführung, den Sitz, die Bedarfe, die Ziele und Handlungsfelder mit den entsprechenden Umsetzungsmodalitäten. Insbesondere soll auch die Förderstrategie für das Operationsgebiet abgeleitet und begründet werden. Den Möglichkeiten der ELER-Verordnung<sup>7</sup> folgend, können die LILE alle sechs Prioritäten bedienen. Die LILE leisten entsprechend der gemeinschaftlichen Interventionslogik auch einen Beitrag zu den 11 thematischen Zielen der allgemeinen ESI-Verordnung<sup>8</sup>, die sich an der EUROPA 2020 - Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum orientieren.

Von der ELER-Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für den Einsatz von „Mainstream-Maßnahmen“, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebaus sein. Wenn die entsprechenden Fragen in der LILE angesprochen sind, können in den genannten Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden. Grundsätzlich kann die LILE auch Handlungsfelder ansprechen, die aus anderen ESI-Programmen gefördert werden können. Für die von der Lokalen Aktionsgruppe vorgeschlagenen Projekte trifft hier die zuständige Verwaltungsbehörde die Auswahlentscheidung. Diese kann zudem längerfristige Entwicklungsprozesse berücksichtigen, die über den Förderzeitraum hinaus laufen.

Träger und somit verantwortlich für die Umsetzung der LILE sind - losgelöst von der Projektträgerschaft und Finanzierung der Erarbeitung der LILE - Lokale Aktionsgruppen (LAG), deren Mitglieder dem öffentlichen und privaten Sektor (öffentlich - private Partnerschaft) zugehörig sind. Bei der LILE-Erstellung ist auf einen partizipativen Entwicklungsprozess Wert zu legen. Im Rahmen des Erstellungsprozesses muss auch die gemeindegrenze Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes geklärt sein. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

## 7 Anforderungen an die LILE

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Aktionsgebiete und der Anerkennung der LAG für die Förderperiode 2014-2020 erfordern die LILE eine leichte Lesbarkeit unter Einhaltung der von der ELER-Verwaltungsbehörde vorgegebenen Gliederung und Strukturierung von Ablaufschritten zur Nachvollziehbarkeit der Interventionslogik.

Das LILE soll alle für das Verständnis der Region und ihrer Strategie notwendigen Aussagen beinhalten. Diese müssen die weitestgehend aus den einschlägigen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Die Gliederung der LILE ist - wie nachfolgend dargestellt - zu strukturieren. Die LILE soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Der Anhang ist auf wesentliche erläuternde Tabellen und Grafiken zu begrenzen.

Gliederungspunkt	Maximale Seitenzahl
Zusammenfassung	3
Name der LAG	2
Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes	
Beschreibung der Ausgangslage	15
Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse	
Vorerfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013	2
Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung	3
Leitbild und Entwicklungsstrategie	7
Aktionsplan	5
Verfahren zur LILE Erstellung / Einbindung der Bevölkerung	2
Lokale Aktionsgruppe (LAG)	6
• Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	
• Struktur der LAG	
• Regionalmanagement	
Förderbedingungen	6
Verfahren der Projektauswahl	3
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten	2
Finanzplan	2
Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2014-2020	2
Anlagen	30



## Auswahlkriterien zur Förderung der externen Erstellung der LILE

Nach Artikel 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind Auswahlkriterien für den LEADER-Ansatz nicht vorgesehen. Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Förderung der externen Erstellung der LILE finden die nachfolgenden, von der ELER-Verwaltungsbehörde nach Abstimmung mit dem vorläufigen EULLE-Begleitausschuss festgelegten Mindestkriterien Anwendung. Das Erreichen einer Mindestpunktzahl in Höhe von 35 Punkten ist Voraussetzung für die Zulassung der Förderanträge.

<b>Geplante Gebietskulisse</b>	<b>Punkte</b>
• kreisübergreifende Region	15
• Region innerhalb eines Landkreises	10
• innerhalb oder Teilbereiche der Nationalparkregion	10
• innerhalb oder Teilbereiche von Naturparks	5
• innerhalb oder Teilbereiche von historischen Kulturlandschaften	5
<b>Einwohnerdichte der Gebietskulisse</b>	
• Einwohnerdichte unter 60 Einwohner / km <sup>2</sup>	15
• Einwohnerdichte unter 100 Einwohner / km <sup>2</sup>	10
• Einwohnerdichte unter 200 Einwohner / km <sup>2</sup>	5
<b>Erfahrungen im Bereich von Entwicklungsprozessen (z.B. LEADER, ILE, ...)</b>	
• ohne Erfahrung	10
• mit Erfahrung	5
<b>Geplante Kooperationen</b>	
• transnationale Kooperation	15
• länderübergreifende Kooperation	10
• gebietsübergreifende Kooperation	5

## **8 Erläuterungen zu den Gliederungspunkten**

### **8.1 Zusammenfassung**

Die Zusammenfassung beinhaltet die wesentlichen Inhalte der LILE mit zentralen Aussagen insbesondere zu Gebietsabgrenzung, Ausgangslage, SWOT-Analyse, Strategie und Handlungsfelder, ggf. geplante Kooperationen.

### **8.2 Name der LAG**

Der Name der LAG kann frei gewählt werden.

### **8.3 Abgrenzung der Region**

Das mit dem LILE definierte vorgesehene LEADER-Aktionsgebiet ist grundsätzlich auf der Ebene von Gemeinden/Ortsgemeinden abzugrenzen. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich. Die Definition naturräumlicher oder wirtschaftlich homogener Gebiete hat unabhängig von administrativen Grenzen zu erfolgen und umfasst grundsätzlich Teile von zwei Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen).

Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 und der partnerschaftlichen Diskussionen zum Entwicklungsprogramm EULLE eine Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern festgesetzt. Überschreitungen sind hinreichend zu begründen, bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Ist eine Kooperation mit einer angrenzender LAG aus einem anderen Land geplant (Nachweis: Letter of Intent) ist eine Bevölkerungszahl von 25.000 Einwohnern ausreichend.

Die Gebietskulisse ist auf den im Entwicklungsprogramm EULLE definierten ländlichen Raum (keine Städte > 30.000 Einwohner) begrenzt. Randgebiete größere Städte, die ihren dörflichen Charakter beibehalten haben, können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchstens 15 % der Gesamtbevölkerung des LAG-Gebietes einbezogen werden.

- Beschreibung der Regionsabgrenzung und Begründung der Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit Auflistung aller beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeteile und Angabe der Bevölkerungszahl (Stand: 2014)
- Kartenmäßige Darstellung der Region (max. M 1:100.000)

- Darstellung und Begründung von Änderungen des Gebietszuschnitts gegenüber bisher bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen,

Es sollten darüber hinaus vor allem Erläuterungen zu den folgenden Punkten gegeben werden:

- Analyse der großräumigen Lage, der Verkehrslage und -anbindung,
- Zuordnung zu Kreisen und Gemeinden,
- historische bzw. kulturräumliche Bezüge,
- natur- und strukturräumliche Lage.

### **8.3.1 Beschreibung der Ausgangslage**

Die Analyse der Ausgangslage soll die aktuelle sozio-ökonomische Ausgangssituation der jeweiligen Region darstellen und beschreiben. Es wird eine problemorientierte Darstellung der Ausgangslage der Region erwartet, die alle für die Strategie relevanten Bereiche umfasst. Dabei werden die Besonderheiten bzw. das Profil der Region herausgearbeitet. Insbesondere soll die Ausgangslage für die Bereiche Raum- und Siedlungsstruktur, Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein- und Obstanbau, Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt, Tourismus und Kulturlandschaft, demografische Entwicklung, Umweltsituation, Energie und Klimaschutz und übergeordnete Planungen dargestellt werden. Das Bezugsjahr der hierbei zu Grunde gelegten Daten ist anzugeben.

### **8.4 Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse**

Für die SWOT-Analyse sind die Ergebnisse der Ausgangslage in einer transparenten Gesamtaussage zusammenzufassen. Diese stellt die Stärken, Schwächen sowie Entwicklungschancen und -risiken bereichsübergreifend dar. Eine aus der Darstellung der Ausgangslage abgeleitete SWOT-Analyse fokussiert die zentralen Stärken/Potentiale und Schwächen/Herausforderungen. Die Analyse ermittelt die Stärken/Potentiale bzw. Schwächen/Herausforderungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage und arbeitet die Ansatzpunkte zur Entwicklung der Region und den spezifischen Handlungsbedarf für die Region heraus. Sofern eine enge Kooperation, ggf. bis hin zu gemeinsamen Steuerungsgruppen mit angrenzenden Regionen geplant ist, kann auch eine gemeinsame Analyse und LILE erarbeitet werden. Dies ist entsprechend zu begründen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die für das Entwicklungsprogramm EULLE erstellte Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse verwiesen. Diese sind auf der Homepage des MULEWF ([www.eler-paul.rlp.de](http://www.eler-paul.rlp.de)) einsehbar.

### **8.5 Vorerfahrungen der Förderperiode 2007-2013**

Es wird eine Kurzdarstellung der Ergebnisse und Erfahrungen mit dem partizipativen Ansatz für Regionen erwartet, die ggf. auch in anderer Gebietsabgrenzung bereits in der Förderperiode 2007-2013 als LEADER-Regionen (bzw. ILE-Region) anerkannt waren. Der Evaluierungsbericht bzw. die (Selbst-)Evaluierung sollte als Anlage dem LILE beigefügt werden.

### **8.6 Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung**

Die Ex-ante-Evaluierung ist extern zu vergeben. Die Vergabe der Erarbeitung der LILE und der Ex-ante-Evaluierung kann gemeinsam erfolgen.

Neben der Kurzbeschreibung des Prozesses einschließlich der wesentlichen Anhörungstermine ist eine strukturierte Darstellung mit den essenziellen Feststellungen der Ex-ante-Evaluierung vorzunehmen. Dazu zählt auch die Beschreibung der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der LILE-Erstellung. Der gesamte Evaluierungsbericht kann in der Anlage beigefügt werden.

Die Entwicklungsstrategie ist erkennbar aus der SWOT abzuleiten und auf gebietsspezifische Ressourcen abzustellen. Dabei sind - falls möglich - Erfahrungen aus der oder den letzten Förderperioden zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte die Zahl der Handlungsfelder das erwartete ELER-Mittelvolumen berücksichtigen. Die Entwicklungsstrategie soll maximal acht Handlungsfelder umfassen. Handlungsfelder, die primär Mainstream-Maßnahmen (bspw. ländliche Bodenordnung) oder den Einsatz von Mitteln anderer ESIF-Programme betreffen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Strategie berücksichtigt übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene (z.B. Europa 2020, Partnerschaftsvereinbarung, Entwicklungsprogramm EULLE, Tourismusstrategie des Landes, Raumordnung) und ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum vorgenommenen Planungen zur Umsetzung der ländlichen Bodenordnung bzw. des landwirtschaftlichen Wegebbaus. Der Abstimmungsprozess soll dokumentiert werden.

Die in der Entwicklungsstrategie dargestellten Entwicklungsziele einschließlich der Ziele der Handlungsfelder werden zur Begleitung und Bewertung der Umsetzung mit aussagefähigen Indikatoren hinterlegt. Die Entwicklungsstrategie stellt den Beitrag der Handlungsfelder

der zur Zielerreichung anhand von Zielwerten für jeden Indikator nachvollziehbar und realistisch<sup>9</sup> dar. Die Handlungsfelder sind untereinander zu gewichten. Es wird darauf Wert gelegt, dass die Projekte nachhaltig angelegt sind.

In der Entwicklungsstrategie ist auch darzulegen, wie horizontale Aspekte (Gender Mainstreaming, Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz) berücksichtigt werden. Die Nichtdiskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen ist in der Strategie zu gewährleisten. Außerdem ist zu erläutern, wie Belangen der Barrierefreiheit auf geeignete Weise Rechnung getragen wird.

Es wird zudem erwartet, dass der integrative Charakter der LILE beschrieben wird. Hier kann auch auf Verbindungen zwischen Handlungsfeldern, gesellschaftlichen Interessengruppen oder Synergien mit anderen Förderprogrammen eingegangen werden. Ebenso ist der innovative Charakter der Strategie zu beschreiben. Dieser kann die Änderungen zu bisherigen Handlungsweisen oder eine neue Herangehensweise an Probleme und Chancen beschreiben. Dies Kapitel sollte wie folgt gegliedert werden:

- Leitbild und Entwicklungsziele der LAG
- Differenziert nach Handlungsfeldern - Inhaltliche und organisatorische Strategien und Maßnahmen
- Beteiligungs- und Kooperationskonzept sowie Kommunikationskonzept zur Öffentlichkeitsarbeit

## **8.7 Aktionsplan**

In einem Aktionsplan erfolgt die inhaltliche Beschreibung geplanter Aktivitäten der Region/LAG. Es ist darzustellen, wie die LAG die Umsetzung der eigenen Entwicklungsstrategie unterstützen will und welche Aktivitäten geplant sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Es geht dabei nur um Aktivitäten, die die LAG selbst steuern bzw. beeinflussen kann. Es ist daher nicht auf Projekte Dritter abzustellen. Der Aktionsplan ist im Zuge der LILE-Umsetzung kontinuierlich fortzuschreiben.

Neben der Beschreibung allgemeiner Aktivitäten wird empfohlen im Aktionsplan, sofern bereits bekannt, in den Handlungsfeldern bereits erste, startreife „Leuchtturmprojekte“ beispielhaft zu benennen, die dem Erreichen der in der LILE formulierten Entwicklungsziele in

---

<sup>9</sup> Ggf. Differenzierung zwischen kurz- und langfristigen Wirkungen.

besonderem Maße beitragen. Darüber hinaus sollte im Aktionsplan auf geplante Kooperationsprojekte eingegangen werden.

Die Handlungsfelder sind mit SMART<sup>10</sup> Handlungszielen, die die operationalisierte (messbare) Beschreibung des Zielzustandes innerhalb des Handlungsfeldes darstellen, sowie geeigneten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen.

Der Aktionsplan soll auch darlegen, wie die aktive Einbindung von strategie- und maßnahmerelevanten Akteuren und Interessensgruppen über die Phase der LILE-Erstellung hinaus sichergestellt werden soll. Dazu sind auch Maßnahmen zu beschreiben, die eine möglichst breite Information der Öffentlichkeit und die die Mobilisierung der Bevölkerung gewährleisten.

## **8.8 Lokale Aktionsgruppe (LAG)**

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3 verwiesen.

### **8.8.1 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

In der LILE sollen die wesentlichen Angaben zur Zusammensetzung der LAG und des Entscheidungsgremiums enthalten sein. Spätere Änderungen bedürfen einer Genehmigung der ELER-Verwaltungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Stelle.

- Das Entscheidungsgremium kann alle oder ausgewählte Mitglieder der LAG umfassen. Das Entscheidungsgremium (bspw. für die Projektauswahl) muss aus mindesten 10 Partnern bestehen. Die jeweiligen (Schutz-)Gebietsverwaltungen sowie private Vertreter, insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Jugendliche und Frauen, sind einzubinden.
- In den jeweils maßgeblichen Entscheidungsgremien darf eine Interessengruppe über maximal 49 Prozent der Stimmrechte verfügen. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft insofern mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. Vertreter von Landesbehörden/-stellen können nur als beratende Mitglieder mitwirken.
- Die LAG-Mitglieder im Entscheidungsgremium müssen grundsätzlich im betreffenden Gebiet ansässig oder dafür zuständig sein.
- Die Mitglieder der LAG müssen in der Lage sein, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen.

---

<sup>10</sup> SMART ist ein Akronym für "specific, measurable, accepted, realistic, timely" oder auch "spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch terminiert".

- Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollte eine Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden, wobei darzulegen ist, wie die LAG genderrelevante Aspekte in der Umsetzung ihrer LILE integrieren bzw. sicher stellen will und wie die Belange insbesondere von Frauen auch dann berücksichtigt werden, wenn diese im Entscheidungsgremium unterrepräsentiert sind.
- Ein Vertreter/eine Vertreterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie des örtlich zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum wird beratendes Mitglied der LAG.

### 8.8.2 Struktur der LAG

In diesem Abschnitt der LILE sind Angaben zu Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung in der LAG zu machen. Die gewählte Rechtsform muss an die Aufgaben der LAG angepasst sein. Wird die LAG nicht in Form einer juristischen Person gegründet, muss sie - wie bereits dargestellt - bei einer juristischen Person ansässig sein, die deren Rechtsgeschäfte wahrnimmt. Eine entsprechende Erklärung dieser juristischen Person ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Darzustellen sind in der LILE insbesondere die Organisationsstruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten und der Ablauf von Entscheidungsprozessen. Dazu gibt sich die LAG eine Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung. Darin wird festgelegt, dass bei jeder Entscheidung über ein Projekt ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Dieses 50 %-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung<sup>11</sup> sollte darüber hinaus Regelungen enthalten, ob ein schriftliches Umlaufverfahren zulässig ist und wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50 %-Mindestquorums bei der Projektauswahl sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung oder in der vergleichbaren Regelung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) festzulegen, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums bei „Interessenkonflikten“ von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind. Die entsprechenden „Mehrheitlichen Empfehlungen“ der LEADER-Referenten des Bundes und der Länder für die Förderperiode 2007-2013 können als Grundlage herangezogen werden. Sie können auf der Homepage [www.eler-paul.rlp.de](http://www.eler-paul.rlp.de) eingesehen werden.

Im Übrigen sind Angaben zur Einrichtung und Aufgaben einer Geschäftsstelle mit einer Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme (Sitz der LAG) zu

---

<sup>11</sup> Die Geschäftsordnung ist den Bewerbungsunterlagen nicht beizufügen. Sie wird erst nach Anerkennung der LAG geprüft.

machen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch durch das Regionalmanagement wahrgenommen werden.

### **8.8.3 Regionalmanagement**

Zur Steuerung des Umsetzungsprozesses ist die Einrichtung eines Regionalmanagements in einem Umfang von mindestens einer AK mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer oder vergleichbare Qualifikation) erforderlich. Die Auswahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers muss durch die Entscheidungsebene der LAG (z.B. Vorstand) erfolgen. Die Geschäftsführung kann auch einem externen Büro übertragen werden. Die Aufgabensteuerung des Regionalmanagements erfolgt ausschließlich über die LAG.

### **8.9 Förderbedingungen**

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE wird den LAG ein Handlungsspielraum zur Festlegung der konkreten Förderbedingungen gegeben. Das Entwicklungsprogramm EULLE sieht für die verschiedenen Fördertatbestände lediglich Förderhöchstgrenzen (... bis zu...) vor. Die Definition von aus den Handlungsfeldern abgeleiteten Fördertatbeständen und Zuwendungsempfängern sowie Festlegungen zu Zuwendungshöhe bzw. Fördersatz liegen innerhalb der vorgegebenen Grenzen in der Eigenverantwortung der LAG.

In der LILE sind daher Zuwendungshöhe bzw. die konkreten Fördersätze einschließlich möglicher Höchstgrenzen der Projektkosten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Entwicklungsprogramms EULLE festzulegen. Dabei ist in eine Grund- und Premiumförderung zu unterscheiden. So sollten Vorhaben im allgemeinen öffentlichen Interesse oder innovative Projekte einen höheren Fördersatz aufweisen als Standardprojekte. Auch eine Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit der Projektträger ist denkbar.

### **8.10 Verfahren der Projektauswahl**

Die LAG sind verantwortlich für die Definition von Projektauswahlkriterien, die eine Kohärenz mit der jeweiligen LILE gewährleisten. Der Grad der Zielerreichung bezüglich der in der LILE festgelegten Handlungsfelder sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Grundprinzipien hierzu sind bereits in der LILE festzulegen. Die Konkretisierung und die Detailregelungen erfolgen nach Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppe über das Entscheidungsgremium der LAG.

Für Kooperationen ist in der LILE festzulegen, ob für diese Projekte die gleichen oder andere Auswahlkriterien gelten.

Das Projektauswahlverfahren selbst ist transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten. Ferner ist durch geeignete Festlegungen zum Antragsverfahren (Stich-



tagsregelung oder kontinuierliche Antragstellung) sicher zu stellen, dass für die Projektauswahl in der Regel eine ausreichende Anzahl an Projekten vorhanden ist. Die ELER-Verwaltungsbehörde wird hierzu ergänzende Vorgaben erarbeiten.

### **8.11 Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten**

- Die Kooperation zwischen LAG stellt einen Mehrwert des LEADER Ansatzes gegenüber der Mehrzahl der Mainstreammaßnahmen dar. Insofern wird erwartet, dass jede LAG gebietsübergreifende Kooperationen zumindest mit einer LAG anstrebt, die ihren Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz hat.
- In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Kooperationsbereitschaft bzw. bereits konkret geplanten Kooperationen mit anderen Regionen zu treffen. In der LILE ist herauszuarbeiten, welche Themen aus Sicht der LAG interessant erscheinen. Dies schließt im weiteren Verlauf der Umsetzung der LILE nicht aus, dass auch zu anderen Themen der LILE Kooperationen gesucht werden.
- Sofern von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, aufgrund einer geplanten Kooperationen mit einer angrenzenden LAG aus einem anderen Land (Nachweis: Letter of Intent) eine Anerkennung mit einer Bevölkerungszahl von 25.000 bis 49.999 Einwohnern anzustreben, ist dies entsprechend zu begründen und die erwarteten Synergien dieser länderübergreifenden Zusammenarbeit darzustellen.

### **8.12 Finanzplan**

- Es ist ein indikativer Finanzplan aufzustellen, der nach Handlungsfeldern, Jahren und Finanzierungsquellen aufgeschlüsselt ist. Der Finanzplan muss die Entwicklungsziele und die Gewichtung der Handlungsfelder entsprechend der Entwicklungsstrategie der LILE widerspiegeln.
- Zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind entsprechende Aussagen zu treffen, wie beispielsweise die Beschreibung regionaler Förderfonds, die für eine Kofinanzierung eingesetzt werden können. In dem Finanzplan ist nachzuweisen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften des LEADER-Aktionsgebietes projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung stellen, die mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen. Sofern das Entscheidungsgremium der LAG zustimmt, kann dies auch durch die Bereitstellung des Regionalmanagements (vgl. Abschnitt [8.8.39-8.3](#)) erfolgen.
- Die Fördermittel für „Laufenden Kosten“ der LAG inkl. Regionalmanagement dürfen darin höchstens 25 % des angestrebten ELER-Plafonds betragen.

- Es wird empfohlen, folgende Tabellen für den Finanzplan vorzusehen:

Handlungsfeld	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land	Öffentliche Mittel insgesamt	Private Mittel	Gesamtkosten
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt							

Jahr	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land	Öffentliche Mittel insgesamt	Private Mittel	Gesamtkosten
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2015							
2016							
2017							
2018							
2019							
2020							
2021 -2023							
Insgesamt							

### **8.13 Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2014-2020**

In einem Konzept zu Monitoring und Evaluierung ist darzustellen, zu welchen Zeitpunkten, mit welchem Personenkreis und welchen methodischen Ansätzen die Prozessbewertung erfolgt und wie die Ergebnisse zur Verbesserung der Umsetzung genutzt werden sollen. Das Konzept soll mindestens die Erstellung regelmäßiger Jahresberichte zum Stand der Umsetzung sowie im Jahr 2019 auch eine Selbstevaluierung für den Förderzeitraum bis einschließlich 2018 umfassen. Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres der ELER-Verwaltungsbehörde vorzulegen. Sie dienen als Grundlage der jährlich zu erstellenden Bürgerinformation der ELER-Verwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann auf Elemente aus dem aktuellen, von der Deutschen Vernetzungsstelle erarbeiteten Leitfaden zur Selbstevaluierung verwiesen werden. In einer Selbstevaluierung sollten Ergebnisse und Wirkungen im Hinblick auf die angestrebten Entwicklungsziele in den definierten Handlungsfeldern, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zur Verstetigung des Prozesses nach Ende der Förderperiode enthalten sein.

## 9 Verfahren zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

- Die Auswahlentscheidung im Bewertungsausschuss erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes. Bewertet werden:
  - der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der LILE,
  - Struktur und Aufgaben der LAG,
  - die Umsetzung des partizipativer Ansatz
  - die Berücksichtigung der programmspezifischen Ziele einschließlich der Querschnittsziele Umweltschutz und Chancengleichheit und
  - die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAG.
- Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justizabel. Nicht ausgewählte LAG können neben der Förderung der Erstellung der LILE keine weitere Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes erhalten. Der Bewertungsausschuss wird bei der ELER-Verwaltungsbehörde des MULEWF eingerichtet. Ihm gehören neben einem Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde, Vertreter beteiligter Landesressorts, ein Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die vom vorläufigen EULLE- Begleitausschuss benannten Vertreter der Partner an. Das MULEWF kann zusätzlich unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Der Vorsitzende kann sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.
- Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens kommt es zur Anwendung von Basis- und Bewertungskriterien.
  - **1. Schritt - Prüfung der Basiskriterien:**

Mit den Basiskriterien wird festgestellt, ob die Anträge die im Entwicklungsprogramm EULLE auf Basis der gemeinschaftlichen Vorschriften definierten Zulassungsbedingungen u.a. zur Gebietsabgrenzung (ländlicher Raum, Einwohnerzahl, etc.) erfüllen. Die Nichterfüllung der Basiskriterien führt zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren. Liegen die definierten Ausnahmetatbestände vor, obliegt die Prüfung dem Bewertungsausschuss.
  - **2. Schritt - Bewertung der Qualität der zugelassenen Konzepte hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien**

Die Bewertung wird von einem unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteam auf der Basis der vorgenannten Bewertungskriterien durchgeführt.

○ **3. Schritt - Ranking zur und Auswahl der Förderregionen**

Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist ein Ranking der LILE auf der Grundlage der unten dargestellten Bewertungskriterien. Auf der Grundlage dieses Rankings erkennt die ELER-Verwaltungsbehörde bis zu 15 LAG für die Förderperiode 2014-2020 an.

- Die Bewertungskriterien sollen die optimale Umsetzung des LEADER-Ansatzes gewährleisten und sicherstellen. Es werden nur LAG gefördert, die mit der Umsetzung der LILE einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erreichung der Ziele des Entwicklungsprogramms EULLE leisten.
- Mit dem vorläufigen EULLE- Begleitausschuss wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bewertungskriterien abgestimmt. Die hierbei erreichte Punktzahl wird zur Erstellung eines Rankings der eingereichten LILE herangezogen.
- Für jedes Kriterium wird auf der Basis einer mehrstufigen Skala eine Bewertung durchgeführt. Die Gewichtung der Bewertungsbereiche erfolgt durch die Bewertungskommission in Absprache mit der ELER-Verwaltungsbehörde.

**Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen**

Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll	kann
Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X		
Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen		X	
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftliches Potential und Mittelausstattung	X		
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X	
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X		
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 100.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürgernähe beizubehalten.		X	
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Berücksichtigung (eines oder mehrerer) der thematischen Ziele der GAP, der ESI-VO sowie der sechs ELER-Prioritäten	X		
Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -strategien des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X	
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde	X		
Festlegung der anzuwendenden Fördersätze in der LILE (keine „bis zu“-Regelung)	X		

Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten zur Erstellung der LILE im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE (Stand: 15. Juli 2014)

Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll	kann
<b>im Rahmen der Obergrenzen des Entwicklungsprogramms EULLE</b>			
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten		X	
Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder know-hows bzw. Potenziale	X		
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT...)		X	
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Demographischer Wandel, Klimawandel, Umweltschutz, Innovation, Nachhaltigkeit...)		X	
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X	
Berücksichtigung der sozialen Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, mobilitätseingeschränkte Menschen und sozial Schwache)		X	
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere von Frauen und Jugendlichen, die sich in den Lebensalltag auf dem Lande integrieren lassen		X	
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
Entwicklung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen, neuartige Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzials der Region		X	
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Projektdurchführung		X	
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstream-Förderung		X	
Möglichst klare Formulierung der zu erwartenden Auswirkungen der Strategie	X		
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
Möglichst hohe Anzahl potenziell Begünstigter		X	
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch das LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X		
Rückgriff auf Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013		X	
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter offener Beteiligungsprozess)	X		

## 10 Bewerbungsverfahren

Rheinland-Pfalz startet die Auswahl der LAG in 2014, damit den ländlichen Regionen für die Umsetzung der Entwicklungsstrategien ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die LILE stellt die Grundlage der Bewerbungsunterlagen der lokalen Aktionsgruppe dar. Der vorläufige Zeitplan für das Auswahlverfahren sieht wie folgt aus:

<b>16. Juni – 25. Juli 2014</b>	<b>Interessenbekundungsverfahren</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formale Bekundung des Interesses durch potentielle LEADER-Regionen gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde</li> <li>• Beantragung der Förderung der Erarbeitung der LILE nach Bestätigung des Eingangs der Interessenbekundung durch die ELER-Verwaltungsbehörde (fakultativ)</li> </ul>
<b>31. Januar 2015</b>	<b>Frist zur Einreichung der LILE</b>
ca. 3 Monate nach Einreichung der LILE	Auswahl der LAG, frühestens nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms EULLE
ca. 3 – 4 Monate nach Einreichung der LILE	Offizielle Anerkennung der LAG
ca. ein Monat nach Anerkennung	Einreichung des Antrages auf Förderung des Regionalmanagements

**Die Bewerbungsunterlagen zur Anerkennung als LEADER-Region müssen schriftlich bis zum 31. Januar 2015 vorliegen.**

- Zu den Bewerbungsunterlagen zählen neben der LILE insbesondere der Beschluss der lokalen öffentlich-privaten Partnerschaft (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) zur Beteiligung am Auswahlverfahren,
- die Benennung von mindestens 2 Ansprechpartner/innen für die lokale öffentlich-private Partnerschaft unter Angabe des entsprechenden Beschlusses,
- der Letter of Intent bei geplanten gebietsübergreifenden Kooperationen,
- der Nachweis der Kofinanzierungszusage in Höhe von 10 % des Bewirtschaftungsplans der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

Postadresse:

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
- ELER-Verwaltungsbehörde -  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55115 Mainz**

Zur Beschleunigung des Auswahlverfahrens ist neben zwei gebundenen Exemplaren auch ein loses Exemplar der jeweiligen LILE vorzulegen. Zusätzlich sind die Bewerbungsunterlagen als pdf-Dokumente auf CD einzureichen. Das Antragsschreiben der LAG muss zwei Ansprechpartner mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail benennen, die für Rückfragen während der Wettbewerbsdauer (bis zum 30. April 2015) erreichbar sind.

## **11 Sonstiges**

### **11.1 Berücksichtigung vergaberechtlichen Vorschriften**

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (40 5 - 00006 Ref. 8203) sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte im Einklang mit dem Haushaltsrecht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 55 LHO und § 22 GmHVO) die relevanten vergaberechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Da die Vergabe von Aufträgen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt, sollen die öffentlichen Mittel möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Erstellung der LILE unter Berücksichtigung des öffentlichen Vergaberechts erfolgen. Die Entscheidung, welche Art der Vergabe Anwendung findet, ist im Einzelfall zu prüfen und liegt in der Entscheidungshoheit des Auftraggebers. Entscheidet sich der Auftraggeber (privat oder öffentlich) für die freihändige Vergabe der Leistung, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Um einen transparenten Wettbewerb zu gewährleisten, sind die Begründung über die Art der Auswahl und die Zuschlagsentscheidung schriftlich zu dokumentieren.

### **11.2 Unterstützungsworkshop**

Zur Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppen wird von der ELER-Verwaltungsbehörde ein Workshop angeboten. Hierzu werden alle Regionen eingeladen, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben. Der Workshop ist für Anfang September 2014 geplant. Damit soll den potentiellen Lokalen Aktionsgruppen auch die Möglichkeit eröffnet werden, die mit der Erarbeitung der LILE zu beauftragenden Dienstleister mit einzubinden.